

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

k) Dampfkesselanlagen

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

i) Lager von übelriechenden Stoffen.

Bergl. § 118 Absatz 2 Ziffer 2 der Landesbauordnung, §§ 8-10 der Gesundheitsverordnung (oben S. 170 und 314 ff.).

k) Dampfkesselanlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 24.¹⁾ Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrat über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu erteilen oder endlich bei Erteilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die in § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dez. 1908, betr. allem. poliz. Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln.

(In der Fassung der Bekanntmachungen vom 14. Dezember 1913 und 15. August 1914 und der Verordnung vom 27. April 1923, RGBl. 1909 S. 3, 1913 S. 781, 1914 S. 373, 1923 S. 263.) - Auszug²⁾. -

Auf Grund des § 24 Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende allgemeine polizeiliche

¹⁾ Vgl. auch § 25 der RGewO. (oben Seite 434).

²⁾ Die rein kesseltechnischen Vorschriften sind nicht abgedruckt

Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln erlassen.

I. Geltungsbereich der Bestimmungen.

§ 1. 1. Als Dampfkessel im Sinne der nachstehenden Bestimmungen gelten alle geschlossenen Gefäße, die den Zweck haben, Wasserdampf von höherer als der atmosphärischen Spannung zur Verwendung außerhalb des Dampfenwicklers zu erzeugen.

2. Als Landdampfkessel (Dampfkessel) gelten außer den an Land benutzten feststehenden und beweglichen Dampfkesseln auch die vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellten Dampfkessel.

3. Den Bestimmungen für Landdampfkessel werden nicht unterworfen:

- a) Behälter, in denen Dampf, der einem anderen Dampfenwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird (Dampfüberhitzer);
- b) Kessel, die mit einer Einrichtung versehen sind, welche entweder verhindert, daß die Dampfspannung $\frac{1}{2}$ Atmosphäre Überdruck übersteigen kann (Niederdruckkessel), oder bewirkt, daß der Kessel hierbei abzublasen beginnt und bei einer Überschreitung des angegebenen Überdrucks um 10 v. H. den Kessel bis auf den atmosphärischen Druck entlastet. Als Einrichtungen dieser Art gelten:
 - a) ein unverschließbares, vom Wasserraum ausgehendes Standrohr von nicht über 5000 Millimeter Höhe und mindestens 80 Millimeter Lichtweite;
 - β) ein vom Dampfraum ausgehendes, nicht abschließbares Rohr in Heberform oder mit mehreren auf- und absteigenden Schenkeln, dessen aufsteigende Äste bei Wasserfüllung zusammen nicht über 5000 Millimeter, bei Quecksilberfüllung nicht über 370 Millimeter Länge haben dürfen, wobei die Lichtweite dieser Rohre so bemessen werden muß, daß auf 1 Quadratmeter Heizfläche (§ 3 Absatz 3) ein Rohrquerschnitt von mindestens 350 Quadratmillimeter

entfällt. Die Lichtweite der Rohre muß mindestens 30 Millimeter betragen und braucht 80 Millimeter nicht zu überschreiten;

γ) jede andere von der Zentralbehörde des zuständigen Bundesstaats genehmigte Sicherheitsvorrichtung.

c) Zwergkessel, das heißt Dampfentwickler, deren Heizfläche $\frac{1}{10}$ Quadratmeter und deren Dampfspannung 2 Atmosphären Überdruck nicht übersteigt, sofern sie mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil ausgerüstet sind.

4. Für die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung¹⁾ erlassenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

II. Bau.

Feuerzüge.

§ 3. 1. Die Feuerzüge der Dampfkessel müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens 100 Millimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstande liegen. Bei Dampfkesseln, deren Wasseroberfläche kleiner als das $1,3$ fache der gesamten Kofffläche ist, muß dieser Abstand mindestens 150 Millimeter betragen. Bei Innenzügen ist der Mindestabstand über den von den Heizgasen berührten Blechen zu messen.

2. Die Bestimmungen über die Höhenlage der Feuerzüge finden keine Anwendung auf Dampfkessel, deren von den Heizgasen berührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Millimeter Lichtweite oder aus derartigen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Teiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von den Heizgasen vor Erreichung der vom Dampfe bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzuge mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzuge mindestens vierzigmal so groß ist als die gesamte Kofffläche. Bei Dampfkesseln

¹⁾ d. i. der früheren Reichsverfassung v. 16. April 1871.

ohne Rost ist der 4 fache Betrag des Querschnitts des ersten Feuerzugs, unter Ausschluß des verengten Querschnitts über der Feuerbrücke, als der Rostfläche gleichstehend zu erachten.

3. Als Heizfläche der Dampfkessel gilt der auf der Feuerseite gemessene Flächeninhalt der einerseits von den Heizgasen, andererseits vom Wasser berührten Wandungen.

4. Als künstlicher Luftzug gilt jeder durch andere Mittel als den Schornsteinzug erreichte Luftzug, welcher bei saugender Wirkung in der Regel mehr als 25 Millimeter Wassersäule, gemessen hinter dem letzten Feuerzuge, bei Preßluft mehr als 30 Millimeter Wassersäule, gemessen unter dem Roste, beträgt.

V. Aufstellung.

Aufstellungsort.

§ 15. 1. Dampfkessel für mehr als 6 Atmosphären Überdruck und solche, bei welchen das Produkt aus der Heizfläche (§ 3 Abf. 3) in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck für einen oder mehrere gleichzeitig im Betriebe befindliche Kessel zusammen mehr als 30 beträgt, dürfen unter Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, nicht aufgestellt werden. Das Gleiche gilt für die Aufstellung von Dampfkesseln über Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, mit Ausnahme der Aufstellung über Kellerräumen. Innerhalb von Betriebsstätten und in besonderen Kesselräumen ist die Aufstellung solcher Dampfkessel unzulässig, wenn die Räume mit fester Wölbung oder fester Balkendecke versehen sind. Feste Konstruktionsteile über einem Teile des Kesselraums, die den Zwecken der Rostbeschickung dienen, sind nicht als feste Balkendecken anzusehen. Trockeneinrichtungen oberhalb des Dampfkessels sowie das Trocknen auf dem Kessel sind nicht zulässig. Bei eingemauerten Dampfkesseln, deren Plattform betreten wird, muß oberhalb derselben eine mittlere verkehrsfreie Höhe von mindestens 1800 Millimeter vorhanden sein.

2. Dampfkessel, die in Bergwerken unterirdisch oder auf Kraftfahrzeugen aufgestellt werden, und solche, welche ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Milli-

meter Lichtweite oder aus derartigen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen, unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, Dampfkessel letzterer Art auch dann nicht, wenn sie mit Schlammfammeln und mit Oberkesseln, die nur als Dampffammler dienen, versehen sind. Auf Wasserkammerrohrkessel mit Rohren unter 100 Millimeter Lichtweite finden die Bestimmungen des Abs. 1 dann keine Anwendung, wenn ihre Rohre nahtlos hergestellt sind, die Wandungen ihrer Oberkessel von den Heizgasen nicht berührt werden und ihr Dampfdruck 6 Atmosphären Überdruck nicht übersteigt.

Kesselmauerung.

§ 16. Zwischen dem Mauerwerke, das den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dieses umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens 80 Millimeter verbleiben, der oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf. Die Feuerzüge müssen durch genügend weite Einfahröffnungen zugänglich und in der Regel so groß bemessen sein, daß sie befahrbar sind. Werden die Feuerzüge benachbarter Kessel durch eine gemeinsame Mauer getrennt, so ist diese mindestens 340 Millimeter dick herzustellen. Das Kesselmauerwerk darf nicht zur Unterstützung von Gebäudeteilen benutzt werden.

Übergangsbestimmungen.

§ 21. 1. Bei Dampfkesseln, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung auf Grund der bisher geltenden Vorschriften genehmigt sind, kann eine Abänderung ihres Baues, ihrer Ausrüstung oder Aufstellung nach Maßgabe dieser Bestimmungen so lange nicht gefordert werden, als sie einer erneuten Genehmigung nicht bedürfen.

2. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen für die Fälle der erneuten Genehmigung von Dampfkesseln mit der Maßgabe Anwendung, daß dabei von der Durchführung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 4 und des § 7 Abs. 5 zweiter Satz abgesehen werden kann. Bei der Genehmigung alter Dampfkessel, deren Materialbeschaffen-

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften. 29

heit nicht nachgewiesen wird, ist eine Festigkeit von höchstens 30 Kilogramm auf das Quadratmillimeter anzunehmen.

Schlußbestimmungen.

§ 22. 1. Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. August 1890¹⁾, wird aufgehoben, insoweit sie nicht für bestehende Dampfkesselanlagen Geltung behält.

2. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 über die zulässige Materialbeanspruchung alter Dampfkessel treten sofort in Kraft. Im übrigen treten die vorstehenden Bestimmungen erst ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit. Dampfkessel, die bereits vor diesem Zeitpunkte nach den vorstehenden Bestimmungen gebaut und angelegt werden, sind nicht zu beanstanden.

3. Badisches Gesetz vom 22. Januar 1874, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betr.

(Ges.- u. VOBl. S. 123).

Art. 1. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen oder ihre zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die allgemein oder bei Genehmigung der Anlage besonders vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benützt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Art. 2. Wer den ihm nach Artikel 1 obliegenden Verpflichtungen zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder eine Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten.

Art. 3. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebs durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung des Kessels benötigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen.

¹⁾ Siehe Reichsgesetzblatt 1890 S. 163.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift haben die Großh. Ministerien des Handels und des Innern zu erlassen.

4. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. April 1910, die Dampfkesselaufsicht betr.¹⁾

(Ges. und VOB. S. 167).

A. Die Genehmigung der Dampfkessel.

Voraussetzungen der Genehmigungspflicht.

§ 1. (Fälle der Genehmigungspflicht.)

I. Einer behördlichen Genehmigung bedarf, wer im Großherzogtum:

1. einen feststehenden Landdampfkessel oder einen Schiffsdampfkessel zum Zwecke des Betriebs anlegen will,
2. einen beweglichen Dampfkessel, d. h. einen Dampfkessel, der an wechselnden Betriebsstätten benützt werden soll, in Betrieb nehmen will,
3. einen Dampfkessel, dessen Anlegung oder Inbetriebnahme bereits früher genehmigt worden ist, nach wesentlicher Veränderung in der Bauart oder, nachdem die Genehmigung wegen unterlassenen Betriebs nach § 49 der Gewerbeordnung erloschen ist, wieder in Betrieb nehmen will,
4. einen feststehenden Dampfkessel oder einen Schiffsdampfkessel, dessen Anlegung oder Inbetriebnahme bereits früher genehmigt worden ist, nach erfolgter Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte wieder in Betrieb nehmen will.

II. Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn der Dampfkessel nicht zum Maschinenbetriebe und nicht gewerbsmäßig verwendet werden soll.

III. Von der erneuten Genehmigung befreit sind Dampfentwickler, bei denen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck die Zahl 2 nicht übersteigt (Kleinkessel), welche eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren.

IV. Auch die Dampfsammler und Dampfüberhitzer unterliegen der Genehmigungspflicht, wenn zwischen denselben und dem Dampfkessel ein Absperrorgan sich nicht befindet, sie somit dem Dampfkessel als dazu gehörige Bestandteile angefügt sind.

¹⁾ Die Bestimmungen über bewegliche Dampfkessel und Schiffsdampfkessel, über den Betrieb der Dampfkessel und die Kesselrevisionen sind nicht abgedruckt.

§ 2. (Ausnahmen von der Genehmigungspflicht. — Anzeigepflicht.)

1. Eine behördliche Genehmigung ist nicht erforderlich:

1. für die im § 1 Ziffer 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln bezeichneten Kessel und Apparate;
2. für die Kessel der Eisenbahnlokomotiven, welche auf den der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 388) unterliegenden Bahnen verwendet werden.

II. Jedoch hat derjenige, welcher einen der unter Ziffer 1 bezeichneten Apparate und Kessel zum Zwecke des Betriebs aufstellt oder die Betriebsstätte eines Kleinkessels wechselt, die allgemeinen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften hierbei zu beachten und bezüglich der in § 1 Ziffer 3 a und b der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und in § 1 Ziffer 3 d und e der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln bezeichneten Apparate und der Kleinkessel dem Bezirksamt spätestens acht Tage nach der Aufstellung Anzeige zu erstatten, damit geeignetenfalls eine technische Untersuchung über das Vorliegen der in den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats bezeichneten Voraussetzungen herbeigeführt werden kann.

III.

Zuständigkeit und Verfahren bei der Genehmigung.

Feststehende Landdampfkessel.

§ 3. (Form und Inhalt des Genehmigungsantrags.)

I. Die Genehmigung zur Anlegung eines feststehenden Landdampfkessels ist von dem Unternehmer, welcher den Kessel anzulegen oder zu betreiben beabsichtigt, bei demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kessel zum Betrieb aufgestellt werden soll, zu beantragen. Als feststehende Dampfkessel sind im Sinne dieser Vorschrift auch diejenigen beweglichen Dampfkessel zu behandeln, welche an einem Betriebsort zur dauernden Benützung aufgestellt werden sollen.

II. In dem Antrag ist der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers sowie des Kesselfertigers und das Kalenderjahr der Anfertigung anzugeben.

III. Hat der Kessel am Herstellungsort bereits eine Bauprüfung (§ 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln) und eine Wasserdruckprobe bestanden, so ist hierüber unter Vorlage der Zeugnisse (Anlagen II und III dieser Verordnung)¹⁾ Mitteilung zu machen.

IV. Handelt es sich um die Anlegung eines bereits früher in Betrieb gewesenen Dampfkessels, so ist ferner anzugeben, ob und welchen Hauptreparaturen er bereits unterzogen worden ist und an welchen Orten und Betriebsstätten er schon in Benützung war; auch

¹⁾ Siehe Ges.- u. VOBl. 1910 S. 192 u. 193.

sind die auf einen solchen Dampfkessel bezüglichen amtlichen Urkunden, insbesondere der frühere Genehmigungsbescheid und das Revisionsbuch, ferner für die vor dem 9. Januar 1910 gemachten Dampfkessel wenn tunlich der Nachweis der Materialbeschaffenheit (§ 21 Ziffer 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln) beizubringen.

V. Dem Antrage sind folgende Nachweisungen in je dreifacher Ausfertigung beizufügen:

1. eine Beschreibung, aus welcher die Angaben des Fabrikshildes (§ 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln), die Abmessungen des Kessels, die Stärke, Art und Beschaffenheit des Baustoffes, die Art der Zusammensetzung, die Querschnitte der Sicherheitsventile und die Art ihrer Belastung, die Einrichtung von Speisevorrichtungen und deren Leistung, der Speiseventile und Speiseleitungen, der Absperr- und Entleerungsvorrichtungen, der Feuerung mit Angabe der Größe der Rostfläche (zutreffendenfalls unter Darstellung der zur Bewirkung einer rauchfreien Feuerung beachtlichen Maßnahmen und Einrichtungen), der Wasserstandsvorrichtungen und ihrer Anordnung, des Manometers, die beabsichtigte höchste Dampfspannung in kg auf den qcm, der Brennstoff, mit welchem der Kessel geheizt werden soll, die Art des Gewerbebetriebs oder die sonstige Bestimmung, welche dem Dampfkessel gegeben werden soll, zu entnehmen sind;
2. eine Zeichnung, aus welcher die Größe der Heizfläche zu berechnen, die Art der Feuerungsanlage zu erkennen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen, die Vernietungen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen, Mannlöcher und Reinigungsöffnungen zu ersehen sind;
3. ein Lageplan, aus welchem das für die Anlegung des Kessels in Aussicht genommene Grundstück und die darauf befindlichen Gewerbsanlagen und Gebäude, ferner die diesem Grundstück benachbarten Liegenschaften, Gewerbsanlagen, Gebäude, Wege und dergleichen, auf welche der Kesselbetrieb voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, zu ersehen, und in welchem die Besitzgrenzen, bei Grundstücken auch deren Nummer und die Namen der Eigentümer, bei Gebäuden insbesondere auch die Höhe angegeben sind;
4. eine Bauzeichnung des Kesselhauses mit Grundriß, Quer- und Längsschnitt, woraus insbesondere auch der Standort des Kessels und der Standort und die Höhe des Kamines, die Lage des Kesselhausdaches oder der Decke des Kesselraums gegen die obere Fläche des Kesselgemäuers zu entnehmen ist.

VI. Die Pläne, Zeichnungen und Bervielfältigungen derselben sind von dazu befähigten Personen in einem zur Beurteilung der Verhältnisse geeigneten Maßstabe, welcher auf den Plänen und Zeichnungen anzugeben ist, zu fertigen. Sie sollen auf dauerhaftem

Material (vergleiche die Verordnung vom 17. Mai 1905, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 306) und in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Format (in Blättern von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) eingereicht werden und mit der Unterschrift sowohl des Unternehmers als des Fertigers sowie mit Datum versehen sein.

VII. Soll mit der Anlegung des Kessels die Ausführung von Bauten, welche der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, z. B. die Herstellung oder Änderung des Kesselhauses, verbunden werden, so ist hierfür ein besonderes Baugesuch mit den hierfür erforderlichen Plänen und Zeichnungen und den statischen Berechnungen für etwa neu zu errichtende freistehende Kamine (auch eiserne Kamine) in doppelter Fertigung unter Beachtung der Bestimmungen der Landesbauordnung einzureichen.¹⁾

VIII. Für den Antrag auf Genehmigung einer beabsichtigten wesentlichen Änderung einer bereits genehmigten Dampfkesselanlage gelten obige Vorschriften mit der Maßgabe, daß nur diejenigen Beilagen anzufügen sind, aus welchen die beabsichtigte Änderung vollkommen deutlich erkannt werden kann.

§ 4. (Prüfung und Begutachtung des Genehmigungsantrags.)

I. Wenn das Bezirksamt Bedenken hinsichtlich der formellen Vollständigkeit des Antrags und seiner Beilagen hat, so ist, geeignetenfalls nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen, der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

II. Ist gegen die Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen nichts zu erinnern, so ist dasselbe sofort dem zuständigen Sachverständigen zur gutächtlichen Äußerung darüber mitzuteilen, ob und unter welchen Bedingungen die Anlegung des Dampfkessels nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen als zulässig zu erachten sei. Gelangt das Gutachten des Sachverständigen zur Befürwortung des Gesuchs, so ist demselben ein Entwurf des Genehmigungsbescheids samt den für erforderlich erachteten Bedingungen anzuschließen.

¹⁾ Es ist mehrfach als Übelstand empfunden worden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung von Kesselhäusern erteilt wurde, bevor die Genehmigung zur Anlegung der Dampfkessel selbst erwirkt war. Die an die Beschaffenheit und den Bau von Kesselhäusern zu stellenden Anforderungen werden nur dann richtig erfüllt werden können, wenn neben den vom baupolizeilichen Standpunkt aus zu stellenden Forderungen auch den vom Dampfkesselaufsichtsbeamten im Interesse eines geordneten und sicheren Betriebs für erforderlich erachteten Bedingungen genügt wird. Es ist deshalb die baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines Kesselhauses erst gleichzeitig mit der Genehmigung zur Anlegung des Kessels zu erteilen. Ferner ist bei allen Baugesuchen, welche Neu- und Umbauten von Kesselhäusern betreffen, vor Erteilung der Baugenehmigung auch der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln Gelegenheit zur Äußerung zu geben (Erl. d. Min. d. Innern vom 11. Jan. 1909 Nr. 1921).

III. Wenn sich in gesundheitlicher Beziehung Bedenken gegen die Anlegung des Kessels ergeben, ist ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.

IV. Sollen Dampfkessel für mehr als 6 Atmosphären Überdruck oder Dampfkessel, bei welchen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck für einen oder mehrere gleichzeitig im Betrieb befindliche Kessel zusammen mehr als 30 beträgt, in einer Entfernung von 8 m oder weniger (gemessen von der Außenseite der Umfassungswand des Kesselhauses) von der Grenze benachbarter Grundstücke angelegt werden, so ist den betreffenden Nachbarn durch das Bezirksamt von der beabsichtigten Anlegung Nachricht zu geben. Außerdem sind, wenn bei der Anlegung des Kessels die Ausführung von Bauten, welche einer bauliche Genehmigung bedürfen, beabsichtigt ist, gleichzeitig die für die Behandlung von Baugesuchen maßgebenden Bestimmungen zu beachten.

§ 5. (Entscheidung über die Genehmigung.)

I. Nach Erstattung der Gutachten und Abschluß der sonstigen Verhandlungen beschließt das Bezirksamt, ob und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zu erteilen sei. Dieselbe hat gleichzeitig mit der Genehmigung des einschlägigen Baugesuchs zu erfolgen.

II. Wenn von Beteiligten gegen die Anlegung des Dampfkessels Einwendungen vorgebracht sind, so ist das Genehmigungsge such dem Bezirksrat zur Entscheidung vorzulegen, ebenso dann, wenn der Gesuchsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des die Genehmigung ver sagenden oder nur unter Bedingungen erteilenden Bescheids des Bezirksamts auf mündliche Verhandlung vor dem Bezirksrat anträgt.

III. Der Entscheidung des Bezirksamts oder Bezirksrats sind Gründe nur dann beizugeben, wenn die Genehmigung ver sagt, von Dritten erhobene Einwendungen zurückgewiesen oder Bedingungen entgegen den Anträgen des Gesuchstellers aufgenommen worden sind.

IV. Über die erfolgte Genehmigung und die darin festgesetzten Bedingungen ist dem Gesuchsteller eine mit dem Siegel des Bezirksamts versehene Urkunde nach Anlage I dieser Verordnung¹⁾ auszustellen, welcher die dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne unter Einzeichnung der etwa beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, die Bescheinigungen der Bau-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung, mit der amtlichen Hinweisung auf den Genehmigungsbescheid versehen und fest verbunden, beizubringen sind.

V. Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids ist dem zuständigen Sachverständigen zu übermitteln.

Erteilung der Betriebserlaubnis nach erfolgter Genehmigung.

§ 10. (Bei feststehenden und beweglichen Kesseln)

I. Bevor ein neu oder erneut zu genehmigender Dampfkessel in Betrieb genommen wird, sind Prüfungen nach § 12 der allgemeinen

¹⁾ Siehe Ges.- u. VOBl. 1910 S. 191.

polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vorzunehmen und ist zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht.

II. Nach der letzten Zusammenfügung, aber vor der Einmauerung oder Ummantelung, ist dem zuständigen Sachverständigen zum Zwecke der Vornahme der Bauprüfung und der Druckprobe Anzeige zu erfassen; auf den vom Sachverständigen hierfür festgesetzten Zeitpunkt ist der Kessel in allen seinen Teilen zugänglich und zur Wasserdruckprobe bereit zu halten, auch hat der Kesselbesitzer die zur Ausführung der Druckprobe erforderlichen Gerätschaften (insbesondere Druckpumpe) und Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen.

III. IV. V.

VI. Zum Nachweise, daß die Bauprüfung und Druckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von den hierzu ermächtigten Sachverständigen die Riete, mit welchen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist, mit dem amtlichen Stempel (Anlage VI dieser Verordnung¹⁾) zu versehen. Über die erfolgte Bauprüfung und Druckprobe ist je ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlagen II und III dieser Verordnung¹⁾ auszustellen, in welchem der Stempel zum Abdruck zu bringen ist. Ferner hat der Sachverständige, nachdem ihm vom Unternehmer die Vollendung der genehmigten Dampfkesselanlage angezeigt worden ist, gemäß § 12 Ziffer 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu untersuchen, ob die Anlage den Bestimmungen der §§ 15 und 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen, des § 13 dieser Verordnung und den Bedingungen des Genehmigungsbescheids entspricht. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Anstände, so sind sie dem Unternehmer zum Zwecke der etwa erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen der Anlage mitzuteilen.

VII. Wenn aus der ersten oder der im Falle erfolgter Beanstandung vorgenommenen weiteren Untersuchung sich ergibt, daß die Anlage den maßgebenden Bestimmungen entspricht, so ist dem Unternehmer vom Sachverständigen schriftlich durch Zwischenbescheinigung (§ 12 Ziffer 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) die gemäß § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung erforderliche Betriebserlaubnis zu erteilen und ein Zeugnis über die mit befriedigendem Erfolg stattgehabte Abnahmeuntersuchung nach Anlage IV dieser Verordnung¹⁾ auszustellen.

VIII. Die Bescheinigungen über die Bauprüfung, die Wasserdruckprobe und die Abnahmeuntersuchung sind durch das Bezirksamt oder den Sachverständigen der Genehmigungsurkunde fest verbunden beizuhängen.

IX. Der Kessel darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige dem Dampfkesselbesitzer die Zwischenbescheinigung ausgehändigt und die etwa erforderliche baupolizeiliche Abnahme der Bauten stattgefunden und zu keinem Bedenken Anlaß gegeben hat.

¹⁾ Siehe Gef.- u. VOBl. 1910 S. 197, 192, 193, 194.

B. Die Beschaffenheit, Ausrüstung und Aufstellung der Dampfkessel.

Die Beschaffenheit und Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 12. Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Ausrüstung der Dampfkessel sind neben den §§ 2 bis 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und Schiffsdampfkesseln noch folgende Vorschriften maßgebend:

1. Die Feuerzüge und das Kesselinnere müssen, sofern es die Bauart des Kessels zuläßt, eine zum Befahren und zur gründlichen Reinigung genügende Weite erhalten.

Die Feuerungen und die Kamine der Dampfkessel sollen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei stattfindet und daß Beschädigungen und erhebliche Belästigungen der Besitzer und Bewohner von benachbarten Grundstücken durch Ruß, Rauch, Funkenwerfen und dergleichen tunlichst vermieden werden. In allen Fällen, wo es mit Rücksicht auf die Lage des Aufstellungsorts und die Verhältnisse der Nachbarschaft als angezeigt und nach der Art des Kessels und seiner Zweckbestimmung als durchführbar erscheint, ist der Unternehmer – auch nachträglich – zur Beseitigung der Mißstände durch Erhöhung des Kamins, Anwendung rauchverhütender Feuerungseinrichtungen und Benützung eines ohne merkliche Rauchentwicklung verbrennenden Stoffes verpflichtet.

Bewegliche Kessel müssen stets mit einer wirksamen, behördlich anerkannten Einrichtung zur Verhütung des Funkenauswurfes versehen sein und einen durch eine Klappe verschließbaren Aschenfall besitzen.

Soweit die Bauart oder die Betriebsweise des Kessels es gestatten, soll ein Aschenkasten angebracht werden, der, so lange sich glühender Brennstoff auf dem Roste befindet, mit Wasser gefüllt zu halten ist.

2. Bei feststehenden Dampfkesseln kann der Flansch die für bewegliche Kessel vorgeschriebene Form (§ 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) erhalten.

Die Aufstellung der Dampfkessel.

§ 13. (Die Aufstellung feststehender Kessel.)

1. Bei der Aufstellung feststehender Kessel, wozu auch die an einer Betriebsstätte zu dauernder Benützung aufgestellten beweglichen Kessel gehören, sind neben den §§ 15 und 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Landdampfkesseln noch folgende Vorschriften maßgebend:

Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Überdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären

Überdruck für einen oder mehrere gleichzeitig im Betrieb befindliche Kessel zusammen mehr als dreißig beträgt, sollen in der Regel in besonderen Kesselhäusern aufgestellt werden, welche den nachstehenden Bedingungen zu entsprechen haben:

1. Das Dach des Kesselhauses ist tunlichst leicht herzustellen und mit feuericherem Material zu decken.
2. Das Kesselhaus muß hell, geräumig und mit wirksamen Lüftungseinrichtungen versehen sein.
3. Die Türen des Kesselhauses müssen nach außen aufschlagen und so eingerichtet sein, daß sie sich durch einen leichten Druck von innen öffnen lassen. Wenn nur eine Tür vorhanden ist, muß sie in unmittelbarer Nähe des Heizerstandes liegen. Ein zweiter, jederzeit freier Rückzugsweg ist vorzusehen.
4. Jeder mit dem Kesselhaus in Verbindung stehende Nachbarraum muß einen leicht zu öffnenden Notausgang haben.
5. Das Kesselhaus ist von allen nicht zum Kesselbetriebe gehörenden Gegenständen, welche durch ihre Lage oder die Art der Aufstellung den Betrieb erschweren oder gefährden können, freizuhalten.
6. Rohrleitungen sind über der Kesseldecke derart zu verlegen, daß die Bedienung der sämtlichen dort befindlichen Apparate von einer Seite aus und unbehindert geschehen kann.
7. Die freien Seiten der Kesselabdeckung sind mit einem Eisengeländer einzufassen. Zur Besteigung des Kessels ist eine mit Handleisten versehene eiserne Leiter oder Treppe fest anzubringen.
8. Brennbare Bauteile müssen von eisernen Kaminen mindestens 0,3 m entfernt bleiben.
9. An das Kesselmauerwerk anschließend dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
10. In unmittelbarer Nähe des Kesselraumes muß sich eine Zapfstelle für Trinkwasser und ein Abort befinden, auch ist dem Heizer eine Wascheinrichtung, ein Kleiderbehälter, ein Tisch und eine Bank zur Verfügung zu stellen.
11. Bei Kleinkesseln sind nach Lage der Verhältnisse Einschränkungen der unter 1 bis 10 erwähnten Bedingungen zulässig.

III. Im übrigen sind hinsichtlich der Herstellung der Kesselräumlichkeiten, der Feuerungen und der Kamine, sowie hinsichtlich der den Dampfkesseln von Nachbargrundstücken zu gebenden Entfernung die Bestimmungen der Landesbauordnung und der ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

E. Schlußbestimmungen.

§ 30. (Gestattung von Ausnahmen.) Ausnahmen von den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats vom 17. Dezember 1908 und von den Vorschriften in den Abschnitten B und C dieser Verordnung können nur vom Ministerium des Innern zugelassen werden.